



3003 Bern, 13. Oktober 2020

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Decommissioning VOR Trasadingen, Anpassung von Anflugverfahren

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 23. Juli 2018 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL eine Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Die Änderung beinhaltet diverse aufgrund der Abschaltung der Navigationsanlage VOR Trasadingen (TRA) notwendige Anpassungen von An- und Abflugrouten.

Damit das VOR TRA abgeschaltet werden kann, müssen mehrere An- und Abflugverfahren auf satellitengestützte Navigation mit dem Navigationsstandard RNAV1 angepasst werden. Damit wird deren Benützung ohne das VOR ermöglicht.

2. Mehrere der anzupassenden Anflugverfahren führen durch den deutschen Luftraum. Das BAZL hat deshalb beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF eine Anpassung der 220. Durchführungsverordnung (DVO) beantragt.

Nachdem sich die Bearbeitung der Änderungsverordnung zur DVO verzögerte, beantragte die FZAG am 17. April 2020 beim BAZL, die Anpassung der beiden Abflugverfahren SID 34 ZUE F und SID 32 ZUE L vorgängig zu genehmigen. Diese Routen berühren den deutschen Luftraum nicht. Das BAZL hat diese Anpassungen am 23. April 2020 genehmigt.

3. In Ergänzung zum Gesuch der FZAG beantragte die Skyguide mit Brief vom 28. Mai 2020 die Aufnahme der Flugroute STAR 1Z (Verbindung TRA–AMIKI) in die Änderung der DVO.

Am 18. September 2020 stellte das BAF dem BAZL die Siebte Änderungsverordnung zur 220. DVO zu. Damit liegt die rechtliche Grundlage für die Genehmigung der angepassten Anflugverfahren vor.

4. Die neu definierten Anflugrouten sind als sog. Overlays ausgestaltet und folgen den bisherigen Flugwegen; es handelt sich damit um nicht lärmrelevante Anpassungen. Da die von der FZAG beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung haben, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten. Ebenso war keine Anhörung von allfällig betroffenen Nutzern des Flughafens nötig.

5. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragten Änderungen sind untergeordneter Natur, weshalb die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie allfällige Vorgaben der Betriebskonzession ohne Weiteres eingehalten sind. Aus luftfahrtspezifischer Sicht sind die Änderungen unproblematisch; sie tragen insofern zur Gewährleistung der Sicherheit bei, als die Anflugverfahren nach Abschaltung des VOR TRA nunmehr mittels Satellitennavigation benützt werden können.

6. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
7. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie werden der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
8. Diese Verfügung ist der FZAG direkt zu eröffnen. Dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich und der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich Anpassung von Anflugverfahren gemäss Gesuch vom 23. Juli 2018 wird wie folgt genehmigt:
 - Standard Approach to RWYs 14 (ILS, LOC), 16, 34, 28 (je ILS, LOC, VOR);
 - STAR TRA 1Z to AMIKI;
 - STAR to AMIKI: Neudefinition des Wegpunktes NEGRA.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach ZRH, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. i. V. M. Schmid

Christian Hegner, Direktor

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.